

COM-Aff. Inst/024

Brüssel, den 29. November 2001

ERKLÄRUNG

des Präsidiums des

Ausschusses der Regionen

vom 26. Oktober 2001

über

"Die Rolle der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen

im gemeinschaftlichen Beschlussfassungsprozess"

Das Präsidium des Ausschusses der Regionen

GESTÜTZT AUF

- seinen in der Sitzung vom 13./14. März 1995 in Montpellier gefassten Beschluss,
- die am 24. November 2000 verabschiedete Schlusserklärung der Konferenz von Präsidenten von Regionen mit Legislativkompetenz vom 23./24. November 2000 in Barcelona,
- die Politische Erklärung der konstitutionellen Regionen Bayern, Katalonien, Nordrhein-Westfalen, Salzburg, Schottland, Wallonien und Flandern vom 28. Mai 2001 in Brüssel,
- die politischen Prioritäten Belgiens für seine Ratspräsidentschaft der Europäischen Union vom 2. Mai 2001,
- das Arbeitsdokument über die Kompetenzabgrenzung (PE 294.757), das von Herrn Alain LAMASSOURE dem Ausschuss für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments vorgelegt wurde,
- den Beschluss vom 3. April 2001, die Kommission "Institutionelle Fragen" mit der Erarbeitung einer Erklärung des Präsidiums über die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen in der Europäischen Union zur Erörterung in der außerordentlichen Präsidiumssitzung am 26. Oktober 2001 in Alden Biesen zu beauftragen;
- den Beschluss der Kommission "Institutionelle Fragen" vom 27. April 2001, folgende Mitglieder als Berichterstatter zu ernennen: Herrn DAMMEYER, Erster Vizepräsident des Ausschusses der Regionen, Mitglied des Landtages von Nordrhein-Westfalen (D-PSE), Frau

du GRANRUT, Mitglied des Regionalrats der Pikardie, stellvertretende Bürgermeisterin von Senlis (F-PPE), und Lord TOPE, Mitglied des Stadtrats, London Borough of Sutton (UK-ELDR);

IN ERWÄGUNG DER NACHFOLGENDEN GRÜNDE:

(a) Der Ausschuss der Regionen ist durch die Verträge als europäische Vertretung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten der Union legitimiert. Allein der Ausschuss der Regionen kann die europäischen Regionen und Gemeinden umfassend repräsentieren. Das gilt sowohl für die Regionen, die in ihren föderal verfassten Mitgliedstaaten über eigene Gesetzgebungsbefugnisse verfügen und großes politisches Gewicht haben, als auch für die Regionen, die in anderen Mitgliedstaaten eine wichtige politische und ökonomische Rolle spielen. Im Ausschuss der Regionen wirken aber auch Vertreter von Mitgliedstaaten mit zentralistischer Verfassung mit, in denen die lokalen Gebietskörperschaften häufig über weitreichende Aufgaben und Befugnisse verfügen. Der Ausschuss der Regionen ist das Forum der Europäischen Union, in dem die Regionen und Gemeinden aller Mitgliedstaaten - ungeachtet aller Unterschiede in der nationalen territorialen Organisation - zusammenwirken, um zum europäischen Willensbildungsprozess beizutragen. Diese Vielfalt der Mitgliedstaaten kann anders als durch den Ausschuss der Regionen nicht angemessen vertreten werden.

(b) Einige Mitgliedstaaten sind in Regionen gegliedert, die über eigenständige Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen verfügen. In den Bereichen, die unter ihre Gesetzgebungsbefugnisse fallen, sind diese Regionen auch dafür verantwortlich, Richtlinien im Sinne von Artikel 249 des Vertrages umzusetzen. Außerdem haben diese Regionen mehr oder minder großen Einfluss auf die Verhandlungsführung ihres Mitgliedstaates im Rat; zum Teil sind sie auch in den Ratsdelegationen ihres Mitgliedstaates vertreten, und ihre Vertreter können unter Umständen gemäß Artikel 203 EGV sogar die Verhandlungsführung im Rat übernehmen. Schließlich haben sie zum Teil erheblichen Einfluss auf die Ratifizierung von Änderungen des Vertrages. In anderen Mitgliedstaaten gibt es Regionen mit besonderem Status, die ebenfalls über eigene Gesetzgebungskompetenzen verfügen. Die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen haben wie viele andere Regionen in den übrigen Mitgliedstaaten und wie die lokalen Gebietskörperschaften auch weitreichende Verwaltungskompetenzen und sind insoweit auch für den Vollzug des EU-Rechts verantwortlich.

(c) Im Zuge des Globalisierungsprozesses sind Regelungsbefugnisse in Bezug auf den ordnungspolitischen Rahmen für die Wirtschaft und andere zentrale Politikbereiche in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr auf die Europäische Union übergegangen. Immer mehr Bereiche gewinnen eine europäische Dimension, viele können nur unzulänglich innerhalb der Grenzen einzelner Mitgliedstaaten geregelt und nicht einfach dem Markt überlassen werden. Andererseits haben die Globalisierung der Wirtschaft, die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes, die Wirtschafts- und Währungsunion und der Weg in die Informationsgesellschaft den Stellenwert regionaler Wirtschaftsräume erhöht. Die Regionen stehen heute in einem sich verschärfenden europäischen Wettbewerb um Wachstum und Beschäftigung und spielen eine immer größere Rolle in der Standort-, Industrie- und Beschäftigungspolitik. Die Regionen sind die entscheidenden Akteure beim Wettbewerb und der Zusammenarbeit. Mit der Erweiterung und der annähernden Verdoppelung der Zahl der Mitgliedstaaten werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Unterschiede zwischen den Regionen innerhalb der EU noch deutlich zunehmen.

(d) Auf der Regierungskonferenz von Maastricht im Jahr 1991 haben die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen ihren ganzen politischen Einfluss geltend gemacht, damit auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft der Ausschuss der Regionen als politisches und parlamentarisches Vertretungsorgan der dem Gesamtstaat nachgeordneten Gebietskörperschaften geschaffen wurde. Die Vertreter der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen sind im Ausschuss der Regionen

zahlenmäßig in der Minderheit gegenüber den Vertretern anderer Regionen und der kommunalen Gebietskörperschaften; sie stellen ca. 30% der AdR-Mitglieder. In wichtigen Ämtern innerhalb des Ausschusses sind sie jedoch gut vertreten. Besonders an den Arbeiten zu institutionellen Fragen arbeiten sie sehr aktiv mit: In der 2. Mandatsperiode 1998 – 2001 sind mehr als die Hälfte der Stellungnahmen von Berichterstattern oder Mitberichterstattern erarbeitet worden, die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen repräsentieren.

(e) Der Ausschuss der Regionen hat sich in zahlreichen Stellungnahmen zur institutionellen Reform der Europäischen Union immer wieder dafür ausgesprochen, den Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen ein eigenes Klagerecht beim Europäischen Gerichtshof zuzuerkennen (Stellungnahme vom 20. April 1995 (CdR 89/95 fin), Entschlüsse vom 10. Dezember 1997 (CdR 305/97 fin) und vom 3. Juni 1999 (CdR 54/99 fin), Stellungnahme vom 17. Februar 2000 (CdR 53/99 fin)).

(f) Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas des Europarats (KGRE) hat in seiner Regionalkammer eine ständige Arbeitsgruppe der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen eingerichtet und am 23./24. November 2000 in Barcelona eine Konferenz der Präsidenten dieser Regionen veranstaltet. Auf der Konferenz wurde eine Erklärung verabschiedet, in der es um die großen Themen der Europäischen Union geht. Für den AdR wird die alte Idee wiederbelebt, ihn in eine regionale und eine kommunale Kammer zu teilen. Die teilnehmenden Regionen vereinbarten eine Fortsetzung ihrer Zusammenarbeit und die Vorbereitung einer neuen Konferenz der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen im Rahmen des Europarats, die am 15./16. November 2001 in Lüttich stattfinden soll.

Nach dem Europäischen Rat von Nizza begann Flandern eine projektbezogene Zusammenarbeit mit seinen sechs wichtigsten Partnern (Bayern, Katalonien, Nordrhein-Westfalen, Salzburg, Schottland und Wallonien), um einen gemeinsamen Standpunkt für den Europäischen Rat in Brüssel/Laeken im Rahmen der Debatte über die Zukunft der Europäischen Union zu erarbeiten. Um die Durchführbarkeit dieses Vorhabens zu gewährleisten, sollte die Zahl der teilnehmenden Regionen begrenzt bleiben, während die anderen Regionen zu einem offenen Kolloquium am 20. Februar 2001 eingeladen wurden.

Die sieben beteiligten Regionen erarbeiteten zunächst eine gemeinsame Politische Erklärung, die in einer Zusammenkunft mit dem belgischen Premierminister am 28. Mai 2001 diskutiert wurde. Die sieben Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen fordern, die Rolle des AdR auf die Tagesordnung der nächsten Regierungskonferenz zu setzen. Die wallonische Regierung bereitet zusammen mit elf anderen Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen eine Konferenz aller Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen der Europäischen Union vor, die am 15. November 2001 in Lüttich stattfinden soll.

(g) Diese Aktivitäten der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen haben einen gewissen Widerhall auf die öffentliche Debatte und die Diskussionen im Europäischen Parlament, im Rat und im Ausschuss der Regionen gehabt.

I.

1. Das Präsidium des Ausschusses der Regionen meint, dass der Ausschuss der Regionen und die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen gemeinsame Interessen haben und eine Stärkung der Rolle des AdR sowie die Anerkennung wünschen, dass er als Organ im Rahmen der EU die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften vertreten kann.

2. Das Präsidium des Ausschusses der Regionen erinnert daran, dass der AdR durch den Vertrag als einheitliches Vertretungsorgan der „regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“ aller Mitgliedstaaten eingerichtet worden ist und so notwendigerweise die ganze Vielfalt der territorialen

Organisation der einzelnen Mitgliedstaaten widerspiegelt. In diesem Rahmen haben auch die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen unterschiedlicher Ausprägung ihren Platz. Der Ausschuss der Regionen bedauert, dass er nur ein beratendes Organ ist, was den Einfluss seiner Mitglieder erheblich einschränkt. Deswegen fordert er den vollen Organstatus und neue Befugnisse, die über die Konsultation hinausgehen. Das Präsidium des Ausschusses der Regionen ist sich der Tatsache bewusst, dass manche Regionen den Einfluss, den sie über den Ausschuss ausüben können, für unzureichend erachten.

3. In seiner Sitzung in Montpellier hat sich das Präsidium bekanntlich gegen ein Zwei-Kammer-System entschieden, da der Ausschuss der Regionen in seiner Zweiteilung keine Organisationsform sieht, die den Anforderungen an ein politisches Organ der EU entspricht, das im Meinungs- und Willensbildungsprozess der EU, bei dem alle Mitgliedsstaaten zusammenarbeiten, aktiv mitwirkt. Eine solche Zweiteilung würde die Komplexität seiner Meinungs- und Willensbildungsprozesse unnötig erhöhen und seine politische Schlagkraft mindern. Eine Zweiteilung würde sich zu schematisch an institutionellen Kriterien orientieren und würde der vielfältigen territorialen Realität in den Mitgliedstaaten nicht gerecht.

4. Das Präsidium des Ausschusses der Regionen lädt die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen ein, für die dritte, 2002 beginnende Mandatsperiode führende politische Vertreter als Mitglieder zu benennen. Es hofft, dass diese Repräsentanten sich aktiv und kontinuierlich an der politischen Arbeit des Ausschusses der Regionen beteiligen und die besonderen Anliegen ihrer Regionen gezielt in den Meinungsaustausch innerhalb seiner Instanzen einbringen.

5. Das Präsidium des Ausschusses der Regionen respektiert den Wunsch einiger Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen, enger zusammenzuarbeiten und ihre Europapolitik enger abzustimmen. Die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Gruppen von Regionen oder Gemeinden im Vorfeld der förmlichen Willensbildung in den Instanzen des Ausschusses ist legitim und nützlich, um die politische Arbeit besser zu strukturieren und die beteiligten politischen Interessen wirksam zur Geltung zu bringen. Das Präsidium des Ausschusses der Regionen hält es indes für wünschenswert, dabei den institutionellen Rahmen der Europäischen Union zu benutzen. Das Präsidium des AdR lädt die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen daher ein, ihre Zusammenarbeit innerhalb der Strukturen des AdR und im Rahmen seiner Geschäftsordnung zu organisieren; dieser ist dazu bereit, eine solche Kooperation im Rahmen seiner Möglichkeiten technisch zu unterstützen. Die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen sollten akzeptieren, dass die Diversität des Ausschusses der Regionen und die Anerkennung von verschiedenen Gesetzgebungs- und Verwaltungskulturen und -traditionen eine seiner großen Stärken ist.

6. Das Präsidium des Ausschusses der Regionen erkennt das besondere politische Gewicht vieler Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen in der Debatte über die Zukunft der Union und bei der Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz an. Es fordert die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen zur Zusammenarbeit und Koordinierung ihrer Aktionen innerhalb des Ausschusses der Regionen, des einheitlichen Vertretungsorgans der Regionen und Gemeinden im Rahmen der EU, auf (Entschließung vom 4. April 2001, CdR 430/2000 fin; Berichterstatter: Vizepräsident DAMMEYER, Nordrhein-Westfalen (D-PSE)). In der Delegation des Ausschusses der Regionen in dem Vorbereitungsgremium für die nächste Regierungskonferenz könnten Vertreter der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen angemessen vertreten sein. Der Ausschuss der Regionen könnte für die erforderlichen Abstimmungen in diesem Rahmen die notwendige technische und administrative Hilfe leisten.

7. Das Präsidium des Ausschusses der Regionen lädt die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen ein, die Leistungskraft ihrer Verwaltungen in die Erarbeitung strategischer Dokumente, vorausschauender Berichte und prospektiver Stellungnahmen einzubringen, wie sie als neue Instrumente in der „Gemeinsamen Erklärung des Präsidenten der Europäischen Kommission und des Präsidenten des AdR“ vom 13. Juni 2001 und im Weißbuch „Europäisches Regieren“ der

Europäischen Kommission (KOM(2001) 428) vorgesehen sind. Es erwartet, dass sich diese Regionen besonders tatkräftig an der neuen Aufgabe des AdR beteiligen, „die lokalen und regionalen Auswirkungen bestimmter Richtlinien“ zu „überprüfen und der Kommission bis Ende 2002“ mitzuteilen, „ob flexiblere Durchführungsmittel möglich sind“. Dasselbe gilt für die Aufgabe, „den Austausch bewährter Praktiken für die Einbeziehung der Lokal- und Regionalbehörden in die vorbereitende Phase europäischer Entscheidungsprozesse auf nationaler Ebene zu organisieren.“ (Weißbuch, III.3.1, Seite 18/19).

II.

8. Das Präsidium des Ausschusses der Regionen lädt die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen ein, mit ihm und zusammen mit den anderen Regionen und den Gemeinden in einen offenen Dialog über die künftige Rolle des AdR in der institutionellen Architektur der Europäischen Union einzutreten. Es erwartet von den Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen Gedanken und Vorschläge zum zukünftigen Standort der subnationalen Ebene im Willensbildungs-, Entscheidungsfindungs- und Gesetzgebungsprozess, in dem die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften aller Mitgliedstaaten vertreten sein sollten. Der Ausschuss der Regionen weiß um die Pilotrolle, die die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen (i) bei der Förderung der Dezentralisierung, (ii) bei der Vertretung der regionalen Sache in der Debatte über die Zukunft der Union und (iii) durch die Ausübung ihres politischen Einflusses auf Regierung und Parlament ihres jeweiligen Mitgliedstaates spielen können. Dies kann sehr wichtig sein, um bei der nächsten Regierungskonferenz die notwendige weitere Stärkung des Ausschusses der Regionen zu erreichen. Der Ausschuss der Regionen will seine Forderungen im Rahmen der Entschließung „zur Vorbereitung des Europäischen Rates von Laeken und zur Weiterentwicklung der Europäischen Union im Rahmen der nächsten Regierungskonferenz im Jahr 2004“ (CdR 104/2001, Berichterstatter: Ministerpräsident STOIBER, Bayern (D-PPE)) näher darlegen; er lädt die Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen wie die anderen Regionen und die Gemeinden ein, zu dieser Diskussion beizutragen.

9. Der Ausschuss der Regionen setzt sich für eine bessere Beteiligung von Regionalregierungen an den Arbeiten des Rates (Artikel 203 des Vertrages) ein. Er hat sich zu dieser Frage in seiner Stellungnahme „Die Teilnahme der Vertreter der Regionalregierungen an den Arbeiten des Rates der Europäischen Union und die Beteiligung des AdR an den informellen Ratstagungen“ (CdR 431/2000, Berichterstatter: Präsident MARTINI, Toskana (I-PSE), und Landeshauptmann SCHAUSBERGER, Salzburg (A-PPE)) vom 14. November 2001 eingehend geäußert.

10. Das Präsidium des Ausschusses der Regionen bekräftigt seine Forderung, dem Ausschuss der Regionen „ein ausdrückliches Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zur Wahrung seiner eigenen Befugnisse einzuräumen und auch den Regionen mit Legislativbefugnissen eine spezifische Klagebefugnis zuzuerkennen“ (Entschließung vom 10. Dezember 1997, CdR 305/97). Da „die Regionen mit eigenen Gesetzgebungsbefugnissen von der rechtsetzenden Tätigkeit der Union besonders betroffen“ sind, schlägt der Ausschuss der Regionen vor, „diesen Regionen eine bevorzugte Aktivlegitimation zur Wahrung ihrer Rechte einzuräumen“ (Stellungnahme vom 20. April 1995, CdR 89/95 fin).

11. Das Präsidium des Ausschusses der Regionen fordert die Vertreter aller Regionen, Städte und Gemeinden zur Teilnahme an der öffentlichen Debatte über die Zukunft der Europäischen Union und die anderen in dieser Erklärung ausgeführten Themen auf.

Angenommen in Alden Biesen am 26. Oktober 2001

Der Präsident

Der Generalsekretär

des Ausschusses der Regionen

des Ausschusses der Regionen

Jos CHABERT

Vincenzo FALCONE

--

--

CdR 191/2001 (FR/EN/ DE) SR/S/el .../...

CdR 191/2001 fin (DE/FR/EN) S/js

CdR 191/2001 fin (DE/FR/EN) S/js

CdR 191/2001 fin (DE/FR/EN) S/js